Schützenverein

Halle-Neustadt e.V.

Satzung

Zur Wahrung und Fortsetzung der schießsportlichen Tradition

in Halle Neustadt – in Gegenwart und Zukunft –

wird die Satzung wie folgt festgelegt:

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen
>> Schützenverein Halle-Neustadt e.V. <<

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich selbstlose und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke gemäß der Satzung verwendet werden.
Diese sind:

- Die Pflege und Förderung des Schießsports in Übereinstimmung mit der olympischen Charta und den Regelungen der Schießsportverbände.
- Die Heranführung und Begeisterung der Jugend für den Schießsport.
- Die Pflege des Brauchtums unter den Mitgliedern und in der Öffentlichkeit.
- Die Wahrung erhaltenswerter Traditionen des Schützenwesens unter jeweiliger Anpassung an die Erfordernisse der Gegenwart und Zukunft.

§3 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
(2) Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist die vorherige, einjährige aktive Mitarbeit im Verein als Anwärter auf die Mitgliedschaft.

§4 Versagen der Mitgliedschaft

Nicht Mitglied des Vereins werden können:

- Personen, die neofaschistisches, rassistisches und kriegsförderndes Gedankengut vertreten und sich offen dazu bekennen.
- Personen, die einer radikalen Szene angehören und dies offen bekennen.
- Personen, die in anderen Schützenvereinen durch Beschluss ausgeschlossen wurden.
- Ehemalige Mitglieder des Vereins, die durch Beschluss gemäß §10 der Satzung ausgeschlossen wurden, können erst nach Ablauf von 3 Jahren und Bestätigung durch den Vorstand wieder Mitglieder des Vereins werden.
- Personen, die das Anwartschaftsjahr nicht oder nicht erfolgreich wahrgenommen haben.

§5 Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
(2) Vorsitzende, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(3) Der Ehrenvorsitzende ist ständiges beratendes Mitglied des Vorstandes.
(4) Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder sind unter Beibehaltung der sonstigen Rechte und Pflichten von der Beitragszahlung befreit.

§6 Abteilungen des Vereins

(1) Der Verein besteht aus folgenden Abteilungen:
   a) aktiver Teil
      - Herrenabteilung
      - Damenabteilung
      - Schüler- und Jugendabteilung
      - Seniorenabteilung
      - Ehrencorps
   b) fördernde Mitglieder
(2) Die Bildung weiterer Abteilungen oder struktureller Gliederungen des Vereins sowie deren Richtlinien sind nur zulässig, wenn sie der Satzung nicht widersprechen und der Vorstand dies zuvor durch Vorstandsbeschluss festgelegt hat.
(3) Die Bildung von Untervereinen ist nicht zulässig.

Jede dieser Abteilungen kann sich zur internen Organisation eigene Richtlinien geben. Die jeweilige Richtlinie ist für die Angehörigen der Abteilungen verbindlich. Die Richtlinien sowie ihre Änderungen bedürfen einer Genehmigung durch Beschluss des Vorstandes.

§7 Aufnahme der Mitglieder

(1) Personen, die Mitglied des Vereins werden wollen, haben einen schriftlichen Antrag beim Vorstand zu stellen und dazu das ihnen übergebene Formblatt (Aufnahmeantrag) vollständig und unterzeichnet beim Vorstand einzureichen. Mit diesem Antrag wird zunächst die Anwartschaft zum Mitglied des Vereins beantragt.

(2) Innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand, entscheidet dieser durch Beschluss über die Aufnahme des Antragstellers als Anwärter und teilt den Beschluss dem Antragsteller schriftlich mit. Der Beschluss ist endgültig.

(3) Mit dem Tag dieses Beschlusses beginnt die einjährige Anwartschaft des Antragsstellers. Diese Zeit dient zur Prüfung seiner Eignung zum Mitglied gemäß den §§2 und 4 der Satzung.

(4) Für Anwärter gelten alle Pflichten wie für Mitglieder, Rechte jedoch nur eingeschränkt und soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt: Die Rechte gemäß §8 (3) dürfen nur in Anwesenheit eines Mitgliedes ausgeübt werden.

(5) Der Vorstand kann die Anwartschaft jederzeit durch endgültigen Beschluss beenden. Der Beschluss ist den Anwärter unverzüglich ohne Gründe schriftlich zuzustellen. Der Anwärter kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Anwartschaft beenden.

(6) Beabsichtigt der Anwärter nach Ablauf des Anwartschaftsjahres Mitglied des Vereins zu werden, so hat er vier Wochen vor Ablauf des Anwartschaftsjahres dem Vorstand die schriftliche Beitrittserklärung gemäß Formblatt (Beitrittserklärung) zu übersenden. Die Beitrittserklärung ist der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied.

(7) Die Beitrittserklärung ist mit einer Aufnahmeempfehlung eines Vereinsmitgliedes zu versehen.
Der Anwärter hat den Nachweis zu führen, dass er im Beitz der Schützenbekleidung des Vereins ist.

(8) Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand durch Beschluss innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung endgültig. Der Beschluss ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen, er muss nicht begründet werden. Der Aufnahmebeschluss wird am Tage der Beschlussfassung wirksam, ebenso der Ablehnungsbeschluss.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied des Vereins ist mit der Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar zu allen Ämtern.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe an zuerkennen.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinsgebäude unter Beachtung der Schießstandordnung zu benutzen. Darüber hinaus haben sie das Recht, die Übungsstätte des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu beanspruchen.

(4) Die Anwärter und Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Höhepunkte im Vereinskalender sind die Mitgliederversammlung und das Königsschießen. Zur Teilnahme an den Veranstaltungen zu diesen Höhepunkten sollte sich jedes Mitglied verpflichtet fühlen.

(5) Alle Mitglieder des Vereins haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, wenn diese vorab durch Beschluss des Vorstandes bestätigt wurden.

(6) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum, das zur Nutzung übergebene Material, Geräte und Waffen schonend zu behandeln, das Ansehen des Vereins zu wahren und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

(7) Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, zur Erhaltung und Pflege der Sportstätte, Arbeitsstunden oder Schießdienste zu leisten. Diese sind bis zum 31.Dezember des Kalenderjahres abzuleisten. Die Anzahl der zu leistenden Stunden wir jährlich vom Vorstand festgelegt.

(8) Zu entsprechenden festlichen Anlässen des Vereins wird von allen Mitgliedern erwartet, dass sie die Schützenkleidung gemäß der Bekleidungsordnung des Vereins tragen.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zugehen muss, dabei ist eine Frist von vier Wochen zum Quartalsende einzuhalten.
(2) Die Mitgliedschaft endet im Sterbefall.
(3) Ausschluss aus dem Verein.
(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§10 Disziplinarmaßnahmen und Ausschluss aus dem Verein

(1) Wer grob oder wiederholt gegen Vereinspflichten, oder Verpflichtungen aus dieser Satzung verstößt, kann durch den Vorstand mit einer Disziplinarmaßnahme belegt werden.
Als Disziplinarmaßnahmen gelten:
- eine Verwarnung
- ein Verweis
- der vorübergehende Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtung

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
Ausschlussgründe sind:
- grober Verstoß gegen die Satzung, gegen die Beschlüsse oder gegen die Interessen des Vereins,
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
- Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

(3) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu äußern.

(4) Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen, nachdem es Kenntnis vom Beschluss erhalten hat, die Berufung an den 1. Vorsitzenden, oder den 2. Vorsitzenden, oder an die nächste Mitgliederversammlung einlegen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§11 Beitragspflicht

(1) Die Anwärter und Mitglieder sind verpflichtet, ihren durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag muss bis zum 31.März des Kalenderjahres entrichtet werden. Anwärter und Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag entrichtet haben, sind im Verein versichert.

(2) Anwärter und Mitglieder haben darüber hinaus jährlich einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag für die Arbeitsstunden bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu entrichten.

(3) Unbezahlte Mitgliedsbeiträge gelten ab 1. April des laufenden Jahres und unbezahlte Beträge für Arbeitsstunden ab 1. Juli des laufenden Jahres als geschuldet.

(4) Mitgliedsbeiträge und Beiträge für Arbeitsstunden für neue Anwärter und Mitglieder werden nur mittels Einzugsermächtigung erhoben.

(5) Alle bestätigten Arbeitsstunden und Schießdienste werden nach dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Satz vom Verein vergütet.

§12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§13 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand für jeweils drei Jahre. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung im I. Quartal des Jahres statt. Der Termin ist mindestens 12 Wochen vorher bekannt zu geben.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies verlangen.
Die Einladungen zur Mitgliederversammlung, der Inhalt der Tagesordnung sowie wichtige Informationen werden den Mitgliedern schriftlich 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung per Post zugestellt.
Anträge von Mitgliedern zu Beschlüssen sind von den betreffenden Mitgliedern acht Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen. In Ausnahmefällen können Anträge der Mitglieder mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auch noch am Versammlungstag gestellt werden.
Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung sollte folgende Punkte enthalten:

- Bericht des 1. Vorsitzenden
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht des Sportleiters
- Bericht der Kassenprüfer zum Geschäftsjahr
- Diskussion zu den Berichten
- Entlastung des Vorstandes aus dem Geschäftsjahr
- Bestätigung des Finanzplanes
- vorliegende Anträge

(2) Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Entgegennahme der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung über das vergangene Geschäftsjahr
- Beschluss Entlastung des Vorstands
- Bestätigung des Haushaltsplanes
- Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, der beratenden Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenausschusses
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren
- Festsetzung der Ehrenamtspauschale für den Vorstand des Vereins
- Satzungsänderungen
- Anträge der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§15 Wahlen

(1) Bewerber für die Funktionen im Vorstand, den beratenden Mitgliedern des Vorstandes, den Ehrenausschuss oder den Kassenprüfern haben die Möglichkeit, drei Monate vor der Wahl sich durch Eintrag in eine Kandidatenliste zu bewerben. Terminlich letzte Möglichkeit, sich für eine Wahlfunktion zu bewerben, ist die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied des Vereins, welches sich für eine Funktion bewirbt, muss zur Wahlversammlung anwesend sein. Vorstandswahlen sind grundsätzlich in geheimer Wahl per Stimmzettel durchzuführen, auch dann, wenn ohne Gegenkandidat gewählt wird. Die Wahlen leitet eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Wahlkommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des übrigen Vorstandes, der Kassenprüfer, des Ehrenausschusses und der beratenden Mitglieder des Vorstandes des Vereins

- Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden in geheimer Wahl direkt von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder per Stimmzettel gewählt. Der übrige Vorstand wird gleichfalls in geheimer Wahl direkt von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder per Stimmzettel gewählt.
- Der Ehrenausschuss, die Kassenprüfer und die beratenden Mitglieder des Vorstandes werden offen direkt von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

§16 Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt alle Vereinsangelegenheiten, die im Rahmen der allgemeinen und der gebotenen Geschäftsführung liegen. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Vorstand Ausschüsse bilden, in die außer Vorstandsmitgliedern jedes Mitglied berufen werden kann. Der jeweilige Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit. Kommt keine Mehrheit zustande, bestimmt der 1. Vorsitzende den Ausschussvorsitzenden.

(2) Dem Vorstand sind die Rechnungsabschlüsse des Vereins und alle dazugehörigen Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

(3) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll mit fortlaufender Nummerierung durch den Schriftführer oder durch einen beauftragten Protokollführer anzufertigen. Das von den vorher Aufgeführten und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(4) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und wird mit einer Ehrenamtspauschale vergütet. Die Höhe der Ehrenamtspauschale legt die Mitgliederversammlung fest.

(5) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Sportleiter
- dem Sicherheitsobmann

Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.

Der Vorstand kann für die Wahrung der Vereinsinteressen vor Gericht einen geeigneten Vertreter benennen.

(6) Die beratenden Mitglieder des Vorstandes sind:

- die Referentin für Damen
- der Referent der Schüler- und Jugendabteilung
- der Referent Brauchtum und Tradition
- der Referent für Gewehrdisziplinen
- der Referent für Pistolendisziplinen
- der Referent für Vorderladerdisziplinen
- der Referent für Senioren
- der Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- der Chronist
- der Leiter des Ehrencorps

(7) Die beratenden Mitglieder des Vorstandes werden vom Vorstand zur Meinungsbildung über Angelegenheiten, die den Verein grundlegend betreffen, herangezogen. Dies geschieht in einer erweiterten Vorstandssitzung.

(8) Die Tätigkeit der beratenden Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§17 Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung der Vereinszwecke zur Verfügung stehen, sind:

- Die Sportstätte entsprechend getroffener Vereinbarungen
- Materialien, Geräte und Sportwaffen
- Beiträge der Mitglieder
- Zuwendungen der Stadt Halle (Saale)
- Einkünfte aus Vermietungen oder Verpachtungen von Vereinseigentum
- Spenden, die den satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zwecken dem Vereins zufließen

§18 Ehrenausschuss

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, persönliche Streitigkeiten zu vermeiden und ggf. ehrengerichtliche Angelegenheiten untereinander und im Rahmen des Vereins beizulegen. Zu diesem Zweck wird ein Ehrenausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht, gebildet.

(2) Der Ehrenausschuss hat die Pflicht, ihm zur Kenntnis gebrachte Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, grobe Verletzungen der Prinzipien der Kameradschaft und grobe Verletzungen der Vereinsstatuten aufzugreifen und zu verhandeln. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§19 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstands zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die dem Vorstand und den beratenden Mitglieder des Vorstandes nicht angehören dürfen.

(2) Kassenprüfer haben das Recht, alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung zu geben.
(3) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege rechnerisch. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.
(4) Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist ehrenamtlich.

§20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck zusammentritt. Zu dieser Versammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen.
(2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.
(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall von steuerbegünstigten Zwecken fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
(4) Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

§21 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehe Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.02.2011 neu gefasst.